

Informationsveranstaltung Strompreiskompensation

17.04.2024

Hinweise zur Vermeidung von Fehlern bei der Antragstellung

Alexander Kubicki

Fachgebiet V 2.2 – Mineralverarbeitende Industrie, Papier-, Zellstoff-, Nichteisenmetall-, Rußindustrie



Übersicht

- Vermeidung formaler Fehler
- Berechnungsrelevante Angaben im Antrag
- Bearbeitung im Formular-Management-System (FMS)
- Beihilfefähigkeit und Zuordnung von Produkten
- Abgrenzung von nicht beihilfefähigem Stromverbrauch

Vermeidung formaler Fehler


Hinweise zu Ausschlussgründen

- Vorgelagert prüfen, ob Ausschlussgründe vorliegen (vgl. auch Nr. 3 der SPK-FRL), wie insbesondere:
 - Tatsächliche Produktion beihilfefähiger Produkte zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - Insolvenz des antragstellenden Unternehmens
 - Information und Rücksprache mit der DEHSt im laufenden Antragsverfahren ist dringend zu empfehlen
- Bestätigung der Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung des Eintritts eines Ausschlussgrunds nach Nr. 3 SPK-FRL auch **nach** Antragstellung
- Beachtung von Antragsfrist (30.06.2024 - materielle Ausschlussfrist) und Vollständigkeit des Antrags

Tritt nach der Antragstellung einer der in Nr. 3 der Förderrichtlinie genannten Ausschlussgründe ein, sind Sie als Antragsteller verpflichtet, dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die Eröffnung mitzuteilen.

§ Bitte bestätigen Sie, dass Sie diesen Hinweis zur Kenntnis genommen haben.

ja nein

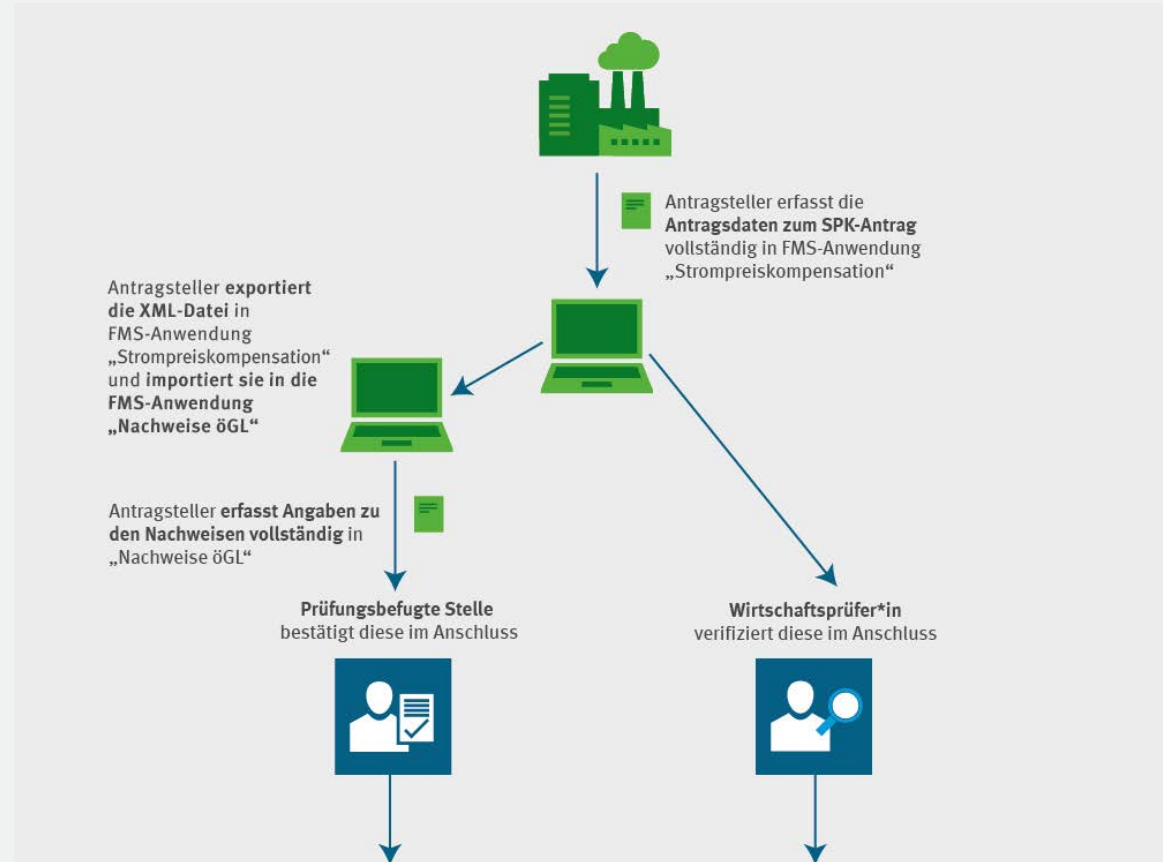
§  Die Angaben zum Zuwendungsempfänger sind...
 zutreffend nicht zutreffend

Angaben zu Ausschlussgründen: Im Formular „Antrag“ auf Seite 2

Allgemeine Hinweise nach Erfassung der Antragsdaten im FMS

Allgemeine Hinweise nach Erfassung der Antragsdaten im FMS

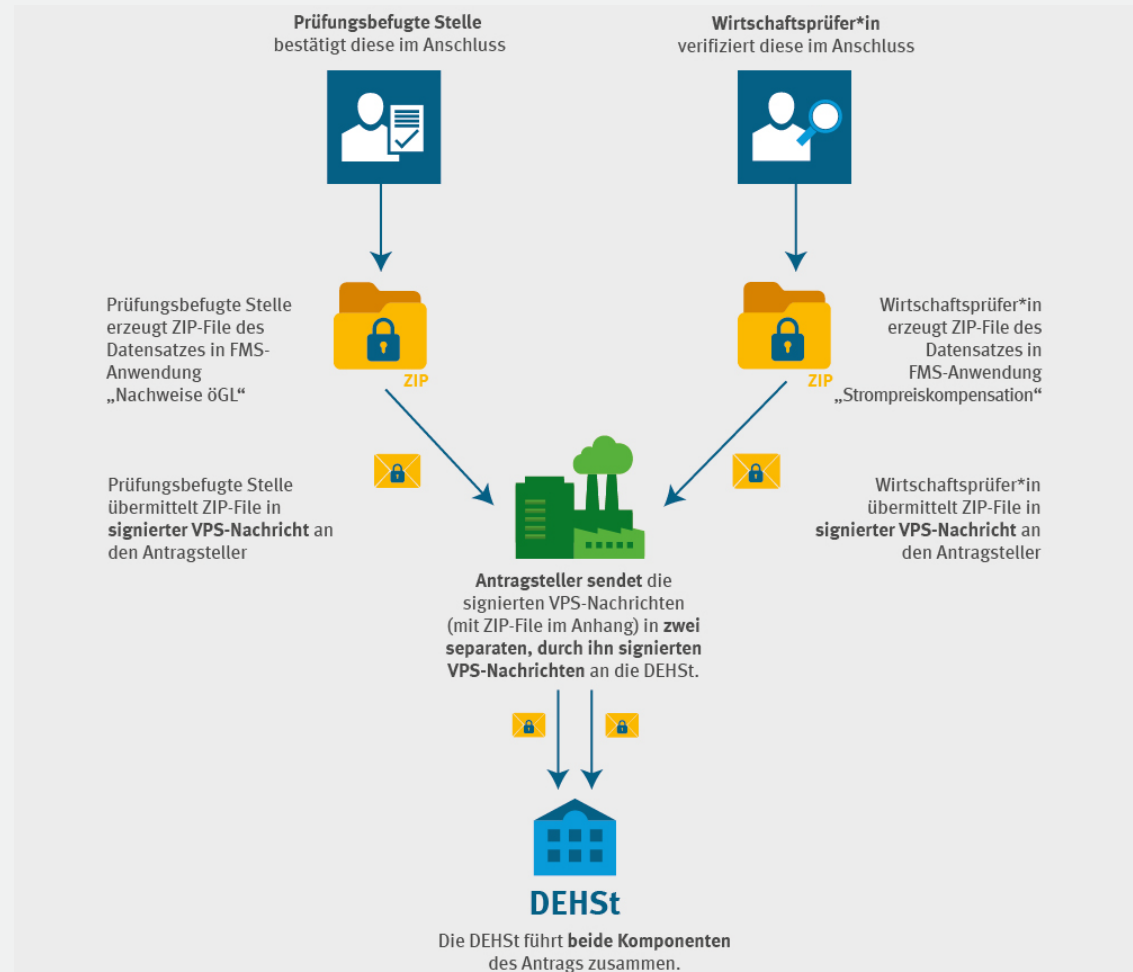
- Einhaltung des Laufwegs (signiert, über die Virtuelle Poststelle VPS) zwingend erforderlich
- Neu: Nach Erfassung Export XML-Datei und Import in FMS-Anwendung „Nachweise öGL“



Vermeidung formaler Fehler

Allgemeine Hinweise nach Erfassung der Antragsdaten im FMS

- Eventuell erteilte VPS-Vollmachten für Versand und Empfang dem Antrag beifügen
- Sicherstellung der Erreichbarkeit für kurzfristige Rückfragen und Nachforderungen gewährleisten (VPS-Postfach regelmäßig prüfen/ E-Mail Benachrichtigungsfunktion nutzen)
- Unternehmens- und Adressdatenänderungen mitteilen
- Kontoverbindung für die Auszahlung aktuell halten



Berechnungsrelevante Angaben im Antrag

Grundsätzliche Hinweise

- Vollständigkeit
 - Darstellung aller Produkte einer Anlage und deren Zuordnung zu den Berechnungselementen
 - Abbildung des gesamten Datenflusses (von Messgrößen/Datenquellen bis zur Eingabe)
- Transparenz
 - Sprechende Beschreibung der Produkte (nicht nur Handelsnamen oder interne Abkürzungen verwenden)
 - Erläuterung des Herstellungsverfahrens des jeweiligen Produkts
 - Benennung der stromverbrauchenden Aggregate
 - Darstellung der anlagenübergreifenden Energie-/Stoffflüsse
- Nachvollziehbarkeit
 - Jährliche eigenständige Beantragung → keine Verweise auf Vorjahresantrag
 - Eventuell (Beispiel)berechnungen/ Datenzusammenstellung (Excel) beifügen
 - Erläuterung von im Jahresvergleich auffälligen Produktionsentwicklungen

→ detaillierter Methodenbericht (inkl. Fließbilder, Schemata, Datenblättern, ...)

Bearbeitung im Formular-Management-System (FMS)

Hinweise zur Bearbeitung im FMS

- Fehlermeldungen, Hinweistexte, Tooltips und vordefinierte Einheiten beachten sowie Angaben aus anderen Vollzügen (Konsistenz, z.B. mit Zuteilungsdaten)
- Bekanntes Unternehmens- und Anlagenkennzeichen verwenden oder vorab beantragen
- Anhänge, insbesondere Methodenbericht inkl. Fließbilder, Schemata, Datenblätter, usw. anfügen (keine Duplikate, eindeutige Bezeichnungen, Anforderungen an Dateigröße und -format beachten)
- Verpflichtungserklärung nach 4.2.1a SPK-FRL zu ökologischen Gegenleistungen vollständig im FMS-Antrag SPK abbilden (keine separate Erklärung notwendig)
- Angabe Verpflichtungssumme von „0“, gleichzeitig aber „wirtschaftliche Maßnahmen“ identifiziert:
 - war in den Antragsjahren 2021 und 2022 „nur“ unplausibel
 - stellt jetzt ein Antrag mit Gegenleistungen nach 4.2.1c SPK-FRL (Klimaschutzmaßnahmen) dar, bei dem die Nachweise sofort einzureichen sind (nicht erst 2025)

Bearbeitung im Formular-Management-System (FMS)

Hinweise zur Bearbeitung im FMS

- Gesamtsumme der Verpflichtungserklärung = Summe aller Maßnahmen im Zeitplan des jeweiligen Abrechnungsjahres
- Nur die als wirtschaftlich identifizierte Maßnahmen sind aufzuführen
- Summe in der Verpflichtungserklärung ist auf vollen Euro-Betrag abzurunden
- Vorausgefüllte Angaben im Formular „Ökologische Gegenleistungen“ Seite 2 prüfen:

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Der Investitionsumfang für die vorstehend bezuggenommenen Maßnahmen beträgt

€

und entspricht damit mindestens der Beihilfesumme für das im Betreff genannte Abrechnungsjahr.

und bleibt damit hinter der Beihilfesumme für das im Betreff genannte Abrechnungsjahr zurück, wobei wir hiermit zugleich erklären, dass der Investitionsumfang alle Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz umfasst, die von unserem Energiemanagementsystem bzw. Umweltmanagementsystem im Sinne von Nummer 4.1 der SPK-Förderrichtlinie für das im Betreff genannte Abrechnungsjahr identifiziert wurden.

Angaben: Im Formular „Ökologische Gegenleistung“ auf Seite 2

Beihilfefähigkeit und Zuordnung von Produkten

Hinweise zur Antragstellung bei Benchmark-Produkten

- Produkte, die einer Benchmark-Definition entsprechen, müssen in einem Produkt-Benchmark-Berechnungselement abgebildet werden (vgl. Anhang II EU-Beihilfe-Leitlinien)
 - Eine Beantragung über ein Fallback-Berechnungselement ist nicht zulässig!
- Prodcom-Code des Produkts ist für die beihilfefähige Zuordnung im Antrag relevant
 - Bei Uneindeutigkeiten erläutern, warum der gewählte Prodcom-Code/Benchmark zutreffend ist!
- Zur Abgrenzung die unter einen Produkt-Benchmark fallenden Prozesse beachten
- Sofern zwar das Zwischenprodukt beihilfefähig ist, das Endprodukt aber nicht mehr, so ist nur der Stromverbrauch, der für die Herstellung des Zwischenproduktes aufgewendet wurde, beihilfefähig
- Produktionseinheit in Verbindung mit jeweiliger Benchmark-Einheit beachten
 - Bezug im Regelfall Nettoproduktion, ohne Ausschuss
 - Prüfen, ob Umrechnung erforderlich

Abgrenzung von nicht beihilfefähigem Stromverbrauch

Hinweise bei Nichtanwendbarkeit von Stromverbrauchseffizienz-Benchmarks (Fallback)

Nicht beihilfefähig sind Stromverbräuche, wenn:

- außerhalb der Anlagengrenzen
 - Anlagenumfang i.d.R. anhand der BImSchG-Genehmigung definiert
 - Nicht alle Aggregate, die für die Produktion benötigt werden, sind automatisch Teil der Anlage (z.B. externe produktionsbezogene Infrastruktur wie Druckluftanlage, Wasseraufbereitung,...)
- dieser nicht zum Unternehmen gehört (z.B. Vermietung/Verpachtung, Fremdfirmen)
- innerhalb der Anlagengrenzen für anlagenfremde oder nicht beihilfefähige Produkte genutzt wird
- zur nicht beihilfefähigen Weiterverarbeitung von Produkten aufgewendet wird
- zur Stromerzeugung (Eigenverbrauch) in einer Anlage dient
- für nicht produktionsbezogene Infrastruktur wie etwa Kantinen, Forschungseinrichtungen, Verwaltung verwendet wird

**Umwelt
Bundesamt**

DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Alexander Kubicki

E-Mail: strompreiskompensation@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Diese Präsentation basiert auf einem Vortrag der DEHSt und ist nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Es gilt das gesprochene Wort. Verweise und Zitate aus Präsentationen müssen von der DEHSt in allen Fällen schriftlich freigegeben werden.

